

Sachverständigentätigkeit FH-Ausbildungen

Leitfaden

Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit

Sachverständigentätigkeit FH–Ausbildungen

Sachverständigentätigkeit im Rahmen der gesundheitsrechtlichen Qualitätssicherung in
Fachhochschul–Bachelorausbildungen zur Gesundheits– und Krankenpflege, zu Hebammen und
zu gehobenen medizinisch–technischen Diensten

Leitfaden

Autorinnen:

Regina Aistleithner

Friederike Stewig

Fachliche Begleitung durch das BMG:

Meinhild Hausreither

Ludmilla Gasser

Paul Resetarics

Unter Mitarbeit von:

Mitgliedern der Steuerungsgruppe

Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Vorbereitungsseminare am 10. 07. 2014 und 17. 09. 2014

Projektassistentz:

Heike Holzer

Wien, im Dezember 2015

Im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit

ISBN 978-3-85159-189-7

2. Auflage

Herausgeber und Verleger: Gesundheit Österreich GmbH, Stubenring 6, 1010 Wien,
Tel. +43 1 515 61, Fax +43 1 513 84 72, Homepage: www.goeg.at

Der Umwelt zuliebe:

Dieser Bericht ist auf chlorfrei gebleichtem Papier ohne optische Aufheller hergestellt.

Vorwort

Den Ausbildungen in den Gesundheitsberufen kommt im Gesundheitswesen insbesondere auch aus Patientenschutzgründen eine zentrale Funktion zu. Daher ist es aus gesundheitspolitischer Sicht eminent wichtig, mit entsprechenden Qualitätssicherungsinstrumentarien für die Ausbildung zu gewährleisten, dass die Absolventinnen und Absolventen dieser Ausbildungen die Ausbildungsziele erreichen und damit bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen die bestmögliche Versorgungsqualität für Patientinnen und Patienten sichergestellt ist.



Die fachhochschulischen Ausbildungen von Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflege, Hebammen und der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sichern die Verbindung von Ausbildung, Wissenschaft, Forschung und Praxis. Mit der Überführung dieser Ausbildungen in den FH-Sektor wurde ein Qualitätssicherungsinstrumentarium geschaffen, das es ermöglicht, die Einhaltung von gesundheitsrechtlich vorgegebenen Mindeststandards dieser Ausbildungen durch Sachverständige, die über eine spezifischen Expertise verfügen, zu überprüfen.

Der vorliegende Leitfaden soll gerade diese Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer wichtigen Aufgabe unterstützen.

Ich bedanke mich bei allen Personen und Organisationen, die an der Entwicklung des Leitfadens mitgewirkt haben. Allen Sachverständigen danke ich für ihren wertvollen Beitrag zu einer qualitätsvollen Gesundheitsversorgung.



Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser, MAS
Bundesministerin für Gesundheit

Inhalt

| | |
|---|--|
| Abkürzungen..... | VI |
| 1 | Qualitätssicherungssystem berufsqualifizierender Fachhochschul- Bachelorstudiengänge für GuK, Heb und MTD – Überblick 1 |
| 1.1 | Einleitung 1 |
| 1.2 | Ziele und Inhalte gesundheitsrechtlicher Qualitätssicherung 1 |
| 1.3 | Einbindung von BMG-SV – Anwendungsfälle 2 |
| 1.4 | Einbindung von BMG-SV – Verfahren zur Akkreditierung einzelner FH- Bachelorstudiengänge..... 4 |
| 2 | Sachverständigentätigkeit 7 |
| 2.1 | Definition und Aufgaben 7 |
| 2.2 | Anforderungsprofil und Voraussetzungen 7 |
| 2.3 | Rolle und Selbstverständnis von BMG-SV..... 8 |
| 2.4 | Aufgaben und Verantwortlichkeiten von BMG-SV – Überblick 9 |
| 2.5 | Prüfung gesundheitsrechtlicher Mindestanforderungen 9 |
| 2.6 | Gutachten 10 |
| 2.6.1 | Definition und Ziel 10 |
| 2.6.2 | Gemeinsames schriftliches Gutachten..... 10 |
| 2.6.3 | Aufbau und Inhalte..... 11 |
| 2.7 | Honorierung der Tätigkeit von BMG-SV 12 |
| Literatur | 13 |
| Abbildung 1.1: Verfahrensablauf: Akkreditierung mit Einbindung BMG-SV | 6 |
| Tabelle 1.1: Einbindung von BMG-SV – Anwendungsfälle | 3 |

Abkürzungen

| | |
|------------|--|
| AQ Austria | Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria |
| BMG | Bundesminister bzw. Bundesministerin für Gesundheit, Bundesministerium für Gesundheit |
| BMG-SV | Vom BMG nominierte Sachverständige zur Prüfung der gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen der FH-GuK-AV, FH-Heb-AV und MTD-AV |
| BMWFW | Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft |
| bzw. | beziehungsweise |
| etc. | et cetera |
| FH | Fachhochschule / Einrichtung zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen |
| FH-AkkVO | Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung, beschlossen in der 14. Sitzung des Board der AQ Austria am 14. 6. 2013 |
| FH-AV | Fachhochschul-Ausbildungsverordnungen |
| FH-GuK-AV | Fachhochschul-Gesundheits- und Krankenpflege-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 200/2008 |
| FH-Heb-AV | Fachhochschul-Hebammen-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 1/2006 |
| FH-MTD-AV | Fachhochschul-gehobene medizinisch-technische-Dienste-Ausbildungsverordnung, BGBl. II Nr. 1/2006 |
| FHStG | Fachhochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 340/1993 |
| GÖG | Gesundheit Österreich GmbH |
| GÖG/ÖBIG | Gesundheit Österreich GmbH / Geschäftsbereich ÖBIG |
| GuK | Gesundheits- und Krankenpflege |
| GuKG | Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997 |
| Heb | Hebammen |
| HebG | Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994 |
| Hrsg | Herausgeber |
| HS-QSG | Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz, BGBl. I Nr. 74/2011 |
| MTD | gehobene medizinisch-technische Dienste |
| MTD-G | Gesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992 |
| NA | Nicht anwendbar |
| o. a. | oben angegeben/angeführt, oder andere |
| QS | Qualitätssicherung |
| z. B. | zum Beispiel |

1 Qualitätssicherungssystem berufsqualifizierender Fachhochschul- Bachelorstudiengänge für GuK, Heb und MTD – Überblick

1.1 Einleitung

Gesundheitsberufe haben eine verantwortungsvolle Position im Gesundheitswesen. Sie zeichnen sich durch eine spezielle Kombination aus fachlicher Kompetenz, ethischen Verpflichtungen und gesellschaftlicher Verantwortlichkeit aus (vgl. Careum Stiftung 2011, 10). Die besondere Verantwortung der Gesundheitsberufe erfordert und rechtfertigt aus gesundheitsrechtlicher Sicht gesetzliche Vorgaben auch für die qualitätsgesicherte Ausbildung zu Gesundheitsberufen. Die fachhochschulische Ausbildung zu Heb und MTD ist seit dem Jahr 2005, jene zu GuK seit dem Jahr 2008 an den FH gesetzlich zulässig. Daher unterliegen diese Ausbildungen gesundheitsrechtlichen (GuKG, FH-GuK-AV, HebG, FH-Heb-AV, MTD-G, FH-MTD-AV) und fachhochschulrechtlichen (FHStG, HS-QSG, FH-AkkVO) Bestimmungen. Im Hinblick auf die Einheitlichkeit der Ausbildung sind diese beiden Anforderungen aufeinander abzustimmen. Mit 1. 3. 2012 wurde die hochschulrechtliche Qualitätssicherung neu geregelt: Die Zuständigkeit zur behördlichen Prüfung auf Akkreditierung ging vom Fachhochschulrat auf die AQ Austria über, die Reakkreditierung und damit die wiederholte Einbindung von BMG-SV wurde eliminiert sowie die FH-interne Qualitätssicherung mit dem FH-Kollegium als FH-interne Entscheidungsorgan (§ 10 FHStG) gestärkt. Diese machte eine Neuordnung der Qualitätssicherung und insbesondere die Einbindung von BMG-SV erforderlich.

Der vorliegende Leitfaden ist das Ergebnis eines zweijährigen Prozesses zur Abstimmung dieser Anforderungen zum Nutzen aller Beteiligten zwischen Vertreterinnen und Vertretern des BMG, des BMWFW, der AQ Austria und der Fachhochschulkonferenz aufgrund einer Beauftragung der GÖG durch das BMG im Jahr 2012.

Der Leitfaden beinhaltet die wesentlichen Informationen für eine Tätigkeit als BMG-SV im Rahmen der Qualitätssicherung aus gesundheitsrechtlicher Sicht.

1.2 Ziele und Inhalte gesundheitsrechtlicher Qualitätssicherung

Ziele gesundheitsrechtlicher Bestimmungen und damit der Qualitätssicherung aus gesundheitsrechtlicher Sicht sind Patientensicherheit und Versorgungsqualität. Maßnahmen zur Gewährleistung von Patientensicherheit und Versorgungsqualität im Rahmen der Ausbildung sind folgende:

- » Prüfung durch BMG–SV, ob die Mindestanforderungen der FH–AV eingehalten werden bzw. eingehalten werden können. In Abgrenzung zur fachhochschulrechtlichen Prüfung liegt der Schwerpunkt gesundheitsrechtlicher Prüfung auf dem Theorie–Praxis–Transfer und der praktischen Ausbildung. Diese gesundheitsrechtliche Prüfung ist zentraler Inhalt des vorliegenden Leitfadens.
- » Gemeinsame Plattform mit Vertreterinnen und Vertretern des fachhochschulischen und des gesundheitsrechtlichen Bereichs. Den fachhochschulischen Bereich repräsentieren je zwei Vertreterinnen und Vertreter des BMWFW, der AQ Austria und der Fachhochschulkonferenz, den gesundheitsrechtlichen Bereich zwei Vertreterinnen und Vertreter des BMG. Bis Ende 2014 ist die Plattform ident mit der Steuerungsgruppe zum Projekt der Qualitätssicherung fachhochschulischer Ausbildung zu GuK, Heb und MTD aus gesundheitsrechtlicher Sicht. Die Plattform wird sich nach dem Projektende auch allgemeinen Fragen der zukünftig erforderlichen Ausbildung der o. a. Gesundheitsberufe sowie dem Erfahrungsaustausch bisheriger Verfahren auf der Grundlage dieses Leitfadens widmen.
- » Bericht AQ Austria an BMG: Die AQ Austria berichtet dem BMG gemäß den gesundheitsrechtlichen Bestimmungen jährlich über den Stand der Entwicklungen betreffend Ausbildungen einschließlich Informationen über die einzelnen Studienbetriebe und den kurz-, mittel- und längerfristigen Bedarf an diesen Gesundheitsberufen. Die näheren Details dazu werden im zweiten Halbjahr 2014 zwischen AQ Austria und dem BMG im Rahmen des o. g. Projekts abgestimmt.

Die weiteren Ausführungen dieses Leitfadens beziehen sich ausschließlich auf die erstgenannte Maßnahme. In der Folge werden die rechtlichen Grundlagen sowie die Anwendungsfälle der Einbindung von BMG–SV in die Qualitätssicherung fachhochschulischer Ausbildungen zu GuK, Heb und MTD beschrieben (siehe dazu die Abschnitte 1.3 und 1.4). Kapitel 2 enthält die Aufgaben von BMG–SV und deren Einbindung vorrangig in das Verfahren zur Akkreditierung von FH–Bachelorstudiengängen der o. a. Gesundheitsberufe.

1.3 Einbindung von BMG–SV – Anwendungsfälle

Vom BMG nominierte Sachverständige (BMG–SV) werden in folgenden Fällen verpflichtend oder im Ermessen der beauftragenden Einrichtung beigezogen.

Tabelle 1.1:
Einbindung von BMG-SV – Anwendungsfälle

| Inhalt | Rechtsgrundlagen | Gesetzlich (nicht) verpflichtende Beauftragung von BMG-SV | Beauftragende Einrichtung |
|--|--|--|---------------------------|
| 1. (Institutionelle) Erstakkreditierung | §§ 23 Abs. 2, 25 HS-QSG, § 28 Abs. 4 GuKG, § 11 Abs. 4 HebG, § 3 Abs. 6 MTD-G, § 5 Abs. 4 FH-AkkVO | gesetzlich verpflichtend | AQ Austria |
| 2. Programmakkreditierung | §§ 23 Abs. 4, 25 HS-QSG, § 28 Abs. 4 GuKG, § 11 Abs. 4 HebG, § 3 Abs. 6 MTD-G, § 5 Abs. 4 FH-AkkVO | gesetzlich verpflichtend | AQ Austria |
| 3. Änderungen, die nicht den Akkreditierungsbescheid betreffen | §§ 23, 25 HS-QSG, § 12 Abs. 4 FH-AkkVO | gesetzlich nicht verpflichtend: im Ermessen der FH | FH |
| 4. Änderungen des Akkreditierungsbescheides | § 12 Abs. 1 FH-AkkVO | gesetzlich nicht verpflichtend: im Ermessen der FH oder der AQ Austria | FH oder AQ Austria |
| 5. Widerruf der Akkreditierung | § 26 HS-QSG, § 28 Abs. 4 GuKG, § 11 Abs. 4 HebG, § 3 Abs. 6 MTD-G, | gesetzlich verpflichtend | AQ Austria |
| 6. Aufsichtstätigkeit auf Verlangen BMG | § 29 Abs. 2 HS-QSG | gesetzlich verpflichtend im Rahmen von § 29 Abs. 2 HS-QSG | AQ Austria |

Darstellung: GÖG/ÖBIG 2014

Zu Punkt 1

Die (institutionelle) Erstakkreditierung ist die Akkreditierung einer FH, in deren Rahmen auch die einzelnen FH-Studiengänge akkreditiert werden (§ 2 Z 1 lit. a FH-AkkVO).

Zu Punkt 2

Programmakkreditierung ist die Akkreditierung neuer FH-Studiengänge (§ 2 Z 2 FH-AkkVO).

Zu Punkt 3

Änderungen, die nicht den Akkreditierungsbescheid betreffen, obliegen der Entscheidungsbe-fugnis der jeweiligen FH.

Zu Punkt 4

Folgende Änderungen betreffen den Akkreditierungsbescheid und bedürfen einer Genehmigung der AQ Austria. Trägergesellschaft, Bezeichnung der FH, Bezeichnung von Studiengängen, Qualifikationsziel und -profil der Studiengänge, Dauer und Umfang der Studiengänge, Anzahl der Studienplätze, Wortlaut der zu vergebenden akademischen Grade, Standort/e der FH (§ 12 Abs. 1 Z 1 bis 8 FH-AkkVO).

Zu Punkt 5

Die Akkreditierung ist durch die AQ Austria in den gemäß § 26 Abs. 2 HS-QSG vorgesehenen Fällen zu widerrufen (§ 26 HS-QSG).

Erst-, Programmakkreditierung und Widerruf (siehe Punkte 1, 2 und 5) erfolgen durch Bescheid der AQ Austria. Im Rahmen dieser Verfahren sind BMG-SV gesetzlich verpflichtend durch die AQ Austria einzubeziehen.

Bei Änderungen gemäß Punkt 4, die ebenso durch Bescheid der AQ Austria zu genehmigen sind, müssen BMG-SV per Gesetz nicht verpflichtend einbezogen werden.

Zu Punkt 6

Eine besondere Stellung nimmt die Wahrnehmung der Aufsicht über die Erhalter von FH-Studiengängen gemäß § 29 Abs. 2 HS-QSG im laufenden Studienbetrieb ein. In diesem Fall ermittelt die AQ Austria auf Verlangen des BMG einen konkreten Sachverhalt und entscheidet nach Abstimmung mit dem BMG, ob BMG-SV beigezogen werden.

Den FH steht es zudem frei, sich bei Fragen an BMG-SV zu wenden.

Die Anzahl der BMG-SV je Verfahren hängt davon ab, ob BMG-SV gesetzlich verpflichtend einzubeziehen sind oder nicht. In den **gesetzlich verpflichtenden Fällen sind zwei BMG-SV** einzubeziehen, in allen anderen Fällen entscheidet die beauftragende Einrichtung nach freiem Ermessen darüber, ob ein oder mehrere Sachverständige beauftragt werden. In den gesetzlich verpflichtenden Fällen liegt es zudem im Ermessen der beauftragenden Einrichtung, Sachverständige aus dem SV-Pool (zum SV-Pool siehe Abschnitt 2.2) oder andere Personen zu wählen.

Die weiteren Ausführungen des Leitfadens konzentrieren sich auf die Programmakkreditierung (auch im Rahmen der institutionellen Erstakkreditierung) als Beispiel für alle anderen Fälle der Einbindung von BMG-SV.

Über die hier beschriebene Einbindung können BMG-SV zusätzlich im selben Verfahren oder auch in anderen Verfahren von der AQ Austria als Gutachterinnen und Gutachter angefragt und beauftragt werden. Der vorliegende Leitfaden berücksichtigt diese Einsatzmöglichkeit von BMG-SV nicht.

1.4 Einbindung von BMG-SV – Verfahren zur Akkreditierung einzelner FH-Bachelorstudiengänge

Beim Verfahren zur Akkreditierung einzelner FH-Bachelorstudiengänge (Programmakkreditierung, siehe unter Abschnitt 1.3) stellt die FH bei der AQ Austria einen Antrag auf Akkreditierung. Bei Anträgen auf Akkreditierung von FH-Bachelorstudiengängen zu den in Abschnitt 1.1 genannten Gesundheitsberufen beauftragt die AQ Austria zwei BMG-SV mit einem Gutachten zur Prüfung der gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen (siehe dazu Kapitel 2).

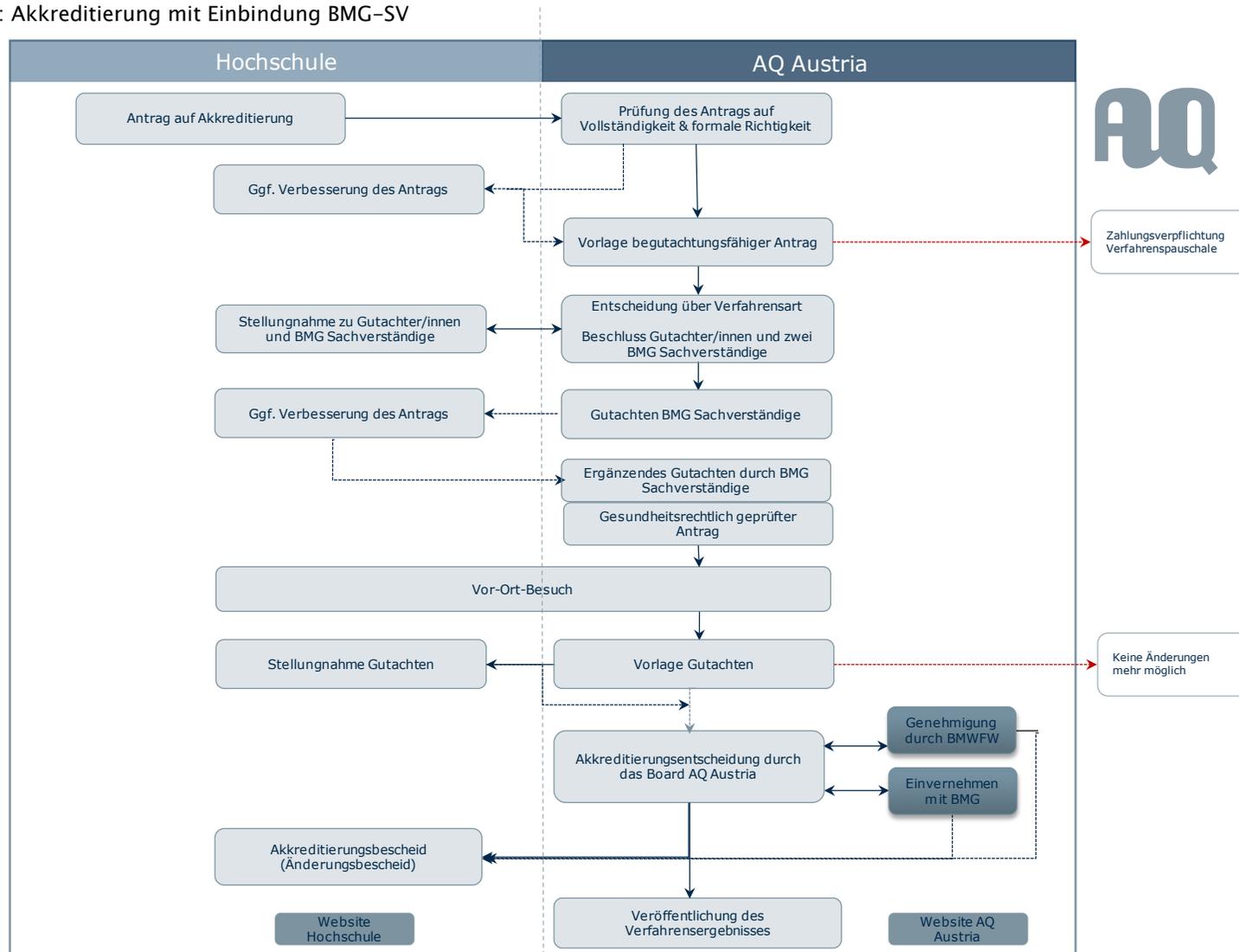
Die beiden BMG-SV erstellen ein gemeinsames Gutachten und übermitteln dies innerhalb der mit der AQ Austria vereinbarten Frist. Die AQ Austria übermittelt das Gutachten der FH zur Stellungnahme. Die FH ändert bzw. verbessert gegebenenfalls den Antrag und übermittelt diesen der AQ Austria. Die AQ Austria sendet die Änderungen bzw. Verbesserungen den BMG-SV zu. Die BMG-SV erstellen ein gemeinsames ergänzendes Gutachten und übermitteln dies der AQ Austria. Danach prüfen die von der AQ Austria bestellten Gutachterinnen und Gutachter die Übereinstimmung des beantragten FH-Studienganges mit den fachhochschulrechtlichen Anforderungen (§ 5 FH-AkkVO; siehe zur Möglichkeit, von einer Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern absehen zu können unter § 5 Abs 1 dritter Satz FH-AkkVO).

Das **Board der AQ Austria entscheidet**, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen erfüllt sind; zum Verfahrensablauf siehe dazu Abbildung 1.1.

Hinsichtlich der Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen sind zwei Varianten möglich:

- » Der Antrag erfüllt sowohl die gesundheits- als auch die fachhochschulrechtlichen Bestimmungen. Der FH-Studiengang wird von der AQ Austria mit Bescheid akkreditiert.
- » Die Akkreditierungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt: Die AQ Austria stellt einen negativen Bescheid aus. Bei einem von der FH in der Folge neu eingebrachten Antrag wird ein neues Verfahren eingeleitet. Die AQ Austria kann in diesem Fall an BMG-SV und in der Folge an Gutachterinnen und Gutachter der AQ Austria einen eingeschränkten Gutachterauftrag erteilen, der sich auf die negativ beurteilten Inhalte des Bescheides konzentriert und im Übrigen unverändert ist, die konkrete Vorgehensweise wird im Anlassfall von der AQ Austria festgelegt.

Abbildung 1.1:
Verfahrensablauf: Akkreditierung mit Einbindung BMG-SV



Darstellung: AQ Austria

2 Sachverständigentätigkeit

2.1 Definition und Aufgaben

BMG-SV sind Personen, die wegen ihrer besonderen Sachkenntnis Voraussetzungen für die Entwicklung von FH-Studiengängen und Akkreditierungsentscheidungen mitbringen (in diesem Sinne siehe Krammer et al. 2012, 3). BMG-SV werden vom BMG nominiert und erfüllen gesetzliche Aufgaben im Auftrag der AQ Austria.

BMG-SV prüfen, ob die in den FH-AV definierten Mindestanforderungen aus fachlicher Sicht eingehalten werden.

2.2 Anforderungsprofil und Voraussetzungen

BMG-SV werden vom BMG unter Berücksichtigung der individuellen Qualifikation und Berufserfahrung als Nachweis der für SV erforderlichen hohen Sachkunde, siehe dazu unten, nominiert. Zusätzlich ist der Besuch eines eintägigen Vorbereitungsseminars, das die spezifischen Anforderungen der SV-Tätigkeit zur Prüfung gesundheitsrechtlicher Mindestanforderungen fachhochschulischer Bachelorstudiengänge zu GuK, Heb und MTD berücksichtigt, erforderlich. Ein Anspruch auf Nominierung durch das BMG besteht nicht. Die Absolvierung des Vorbereitungsseminars führt zur Aufnahme in einen SV-Pool. Die AQ Austria beauftragt im konkreten Fall Personen aus dem SV-Pool (siehe ergänzend zu den Fällen der Beauftragung durch die FH in deren Ermessen die Punkte 3 und 4 in Tabelle 1.1 sowie die Ausführungen in Abschnitt 1.4). Das BMG setzt über diesen SV-Pool die AQ Austria und jene FH in Kenntnis, die o. g. Bachelorstudiengänge anbieten. Die Liste zum SV-Pool wird entsprechend den Anforderungen laufend aktualisiert.

BMG-SV werden von der AQ Austria oder einer FH im Einzelfall beauftragt, sofern sie dafür folgende Anforderungen erfüllen:

- » Erforderliche Sachkenntnis
- » Objektivität
- » Unbefangenheit
 - » Unparteilichkeit
 - » Unabhängigkeit

Die erforderliche **Sachkenntnis** setzt eine Qualifikation im jeweiligen Gesundheitsberuf sowie mehrjährige hochschulische und/oder berufspraktische Erfahrung voraus. Tätigkeit und Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung, als Gutachterin bzw. Gutachter, gerichtlich beeedete Sachverständige sowie internationale Erfahrung sind vorteilhaft.

Objektivität bedeutet die Unabhängigkeit von subjektiven Einschätzungen und Beobachtungen.

BMG–SV müssen **unbefangen** sein. Dazu zählt, dass sie unabhängig von persönlichen Interessen und von Interessen Außenstehender sind.

Unabhängigkeit und **Unparteilichkeit** setzen voraus, dass BMG–SV weder in einem Abhängigkeitsverhältnis zur beauftragenden Einrichtung (AQ Austria oder FH) noch zur zu prüfenden Einrichtung stehen. Daher darf kein Arbeits- oder Auftragsverhältnis zur beauftragenden oder zur zu prüfenden Einrichtung bestehen. BMG–SV dürfen keinen Lehrauftrag bei der beauftragenden bzw. der zu prüfenden FH im Semester oder in den Semestern, in denen die Prüfung erfolgt (von Auftragsannahme bis zur Abgabe des Gutachtens), haben. Darauf und auf sonstige wichtige Gründe, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen, haben BMG–SV den Auftraggeber unverzüglich und in jedem Stadium der Gutachterarbeit hinzuweisen.

BMG–SV sind zur **Verschwiegenheit** über alle aus der Gutachtertätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Die Forderung oder Annahme von Vorteilen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als BMG–SV ist zu unterlassen.

Es wird empfohlen, für die Tätigkeit als BMG–SV über die Deckung einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 400.000 Euro pro Schadenfall (ohne Ausschluss und ohne zeitliche Begrenzung der Nachhaftung) zu verfügen, zu einer allfälligen Haftung durch BMG–SV als Privatgutachterin oder Privatgutachter (siehe Krammer et al. 2012, 115–124).

2.3 Rolle und Selbstverständnis von BMG–SV

BMG–SV beurteilen, ob die vom Auftraggeber übermittelten Unterlagen bzw. die Sachverhalte mit den Bestimmungen der jeweiligen FH–AV übereinstimmen. BMG–SV reflektieren ihre Einschätzungen wechselseitig vor dem Hintergrund ihrer individuellen Expertise bei der Erstellung des gemeinsamen Gutachtens. BMG–SV setzen sich mit Einwendungen kritisch auseinander und versuchen, ihre subjektive Meinung zu objektivieren. BMG–SV liefern mit ihrem Gutachten dem Auftraggeber eine fachliche Expertise, ob ein (geplanter) FH–Bachelorstudiengang aus gesundheitsrechtlicher Sicht den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Damit ist keine Entscheidung verbunden, ob beispielsweise ein FH–Bachelorstudiengang akkreditiert wird oder nicht; dies entscheidet die AQ Austria. Das Gutachten der BMG–SV soll die (antragstellende) FH unterstützen. Verbesserungsaufträge bzw. Kritik sind wertschätzend und zweckdienlich zu formulieren. BMG–SV verwenden eine klare, einfache und verständliche Sprache, die es dem Board der AQ Austria ermöglicht, eine begründete Entscheidung zu treffen.

BMG–SV übernehmen einen konkreten Gutachtensauftrag ausschließlich, wenn sie dafür objektiv, unbefangen, unparteilich und unabhängig sind (siehe dazu Abschnitt 2.2).

2.4 Aufgaben und Verantwortlichkeiten von BMG-SV – Überblick

Die zentrale Aufgabe von BMG-SV ist das Prüfen von Unterlagen bzw. Sachverhalten auf Übereinstimmung mit den gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen sowie deren schriftliche Darlegung in einem Gutachten (siehe dazu Punkt 2.3.3).

BMG-SV werden auf schriftlichen Auftrag der AQ Austria oder einer FH tätig (siehe dazu Abschnitt 1.3). BMG-SV haben das Recht, die Übernahme einer konkreten Prüfung und Erstellung eines Gutachtens abzulehnen. Die Ablehnung ist unverzüglich der AQ Austria oder der jeweiligen FH mitzuteilen. BMG-SV sind verpflichtet, die Übernahme mangels Unabhängigkeit und/oder Unbefangenheit abzulehnen. Wird ein Prüfauftrag angenommen, ist mit dem Auftraggeber der jeweilige Prüfauftrag zu konkretisieren und eine Frist bis zur Abgabe des Gutachtens zu vereinbaren. Der Auftraggeber übermittelt die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die BMG-SV (z. B. Antrag der FH auf Programmakkreditierung) und übermittelt die Kontaktdaten des/der jeweils anderen BMG-SV.

Sofern weitere Informationen für die Beurteilung des Antrages erforderlich sind, haben BMG-SV Rückfragen direkt an die AQ Austria zu richten. Es ist nicht vorgesehen, dass BMG-SV im laufenden Verfahren mit der antragstellenden FH Kontakt aufnehmen. Bei Fragen der FH an die BMG-SV hat die Kontaktaufnahme ebenfalls über die AQ Austria zu erfolgen.

2.5 Prüfung gesundheitsrechtlicher Mindestanforderungen

Die gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen werden anhand des Antrages auf Akkreditierung des jeweiligen FH-Bachelorstudienganges geprüft. Da sich die Struktur eines Akkreditierungsantrages von der Struktur der FH-AV wesentlich unterscheidet, besteht die Aufgabe der BMG-SV darin, die anzuwendende FH-AV bzw. ihrer Kriterien auf die Struktur des Antrages umzulegen.

Der Antrag ist strukturiert nach Studiengang und Studiengangsmanagement, Personal, Qualitätssicherung, Finanzierung und Infrastruktur, angewandte Forschung und Entwicklung sowie nationale und internationale Kooperationen (§ 16 Abs. 1 bis 6 FH-AkkVO). Die FH-AV beschreiben die zu erwerbenden Kompetenzen, Mindestanforderungen an die Ausbildung einschließlich Ausbildungsinhalte und an die praktische Ausbildung einschließlich Praktikumsanleitung, an Studierende, Lehrende sowie an die Gestaltung der Ausbildung (siehe FH-GuK-AV, FH-Heb-AV, FH-MTD-AV).

Aufgabe der BMG-SV ist es daher zu prüfen, ob der Antrag den in der jeweilig anzuwendenden FH-AV normierten Mindestanforderungen Rechnung trägt. Es obliegt den BMG-SV, den Antrag inhaltlich im Lichte der FH-AV zu interpretieren und folglich zu entscheiden, ob jede einzelne Mindestanforderung erfüllt werden kann oder nicht.

Zur Beurteilung des Antrages können bei Zweifeln, ob aufgrund der von der FH vorgelegten Unterlagen die Mindestanforderungen erfüllt sind, ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen zum Berufsbild und den Tätigkeitsbereichen des jeweiligen Berufsgesetzes als Interpretationshilfe herangezogen werden. Als Interpretationshilfe dient auch die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Diese für alle Mitgliedstaaten der europäischen Union bindende Richtlinie enthält Mindestanforderungen an die Ausbildung für GuK und Heb.

Besonders zu berücksichtigen sind in Ergänzung zur hochschulrechtlichen Prüfung durch die von der AQ Austria bestellten Gutachterinnen und Gutachter die Aspekte Theorie-Praxis-Transfer und praktische Ausbildung.

Dieser Leitfaden enthält Ausführungen für die FH-Bachelorstudiengänge aller in Abschnitt 1.1 angeführten Gesundheitsberufe. BMG-SV erhalten ergänzend zwei berufsspezifische Dokumente, die sie bei ihrer Tätigkeit unterstützen sollen. Ein Dokument ist eine Tabelle je Gesundheitsberuf, die zu jeder Mindestanforderung der jeweiligen FH-AV exemplarisch **einen oder mehrere Nachweise der entsprechenden FH-AV getrennt nach Nachweismöglichkeiten im Akkreditierungsantrag oder im laufenden Studienbetrieb** anführt. Das andere Dokument ist eine Vorlage für Gutachten.

2.6 Gutachten

2.6.1 Definition und Ziel

Ein Gutachten ist ein begründetes Urteil eines Sachverständigen über eine Fachfrage. Ziel des Gutachtens ist fachlich fundierte, nachvollziehbare und klare Information, die es sowohl der AQ Austria als auch der antragstellenden FH ermöglicht zu erkennen, ob der Antrag zur Gänze oder teilweise mit den gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen übereinstimmt und welche Ergänzungen und/oder Änderungen erforderlich wären, die Mindestanforderungen zu erfüllen. Die BMG-SV erstellen dazu **ein** gemeinsames schriftliches Gutachten (siehe dazu auch Punkt 2.6.2).

Ziel eines **gemeinsamen** Gutachtens der beiden BMG-SV ist die Abstimmung der Sichtweisen und des Befundes sowie die Auflösung möglicher Widersprüche zweier einzelner Gutachten (siehe dazu auch die Punkte 2.5.2 und 2.5.3).

2.6.2 Gemeinsames schriftliches Gutachten

Die BMG-SV erstellen ein **gemeinsames schriftliches Gutachten** mit Feststellungen und Bewertungen zur Übereinstimmung des Antrages mit den gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen der jeweiligen FH-AV unter besonderer Berücksichtigung des Theorie-Praxis-Transfers und der praktischen Ausbildung.

Dem gemeinsamen schriftlichen Gutachten geht eine individuelle Auseinandersetzung mit dem Antrag unter Heranziehen der Vorlage für ein Gutachten mit einer darauffolgenden Abstimmung zwischen den beiden BMG-SV voran (siehe zur Abstimmung insbesondere des Befundes und der Schlussfolgerungen Punkt 2.5.3).

2.6.3 Aufbau und Inhalte

Inhalte des Gutachtens sind in chronologischer Reihenfolge

- » Vorbemerkungen
 - » Zentrale Leitfrage des Gutachtens
 - » Vorgehensweise
 - » Abgrenzung
- » Befund
- » Zusammenfassende Beurteilung des Studienganges, Schlussfolgerungen und erforderliche Ergänzungen
 - » Allgemeines
 - » Erforderliche Ergänzungen
 - » Sonstige Hinweise

Die **Vorbemerkungen** geben den konkreten Auftrag wieder und beinhalten die für das Gutachten herangezogenen **Unterlagen**, das ist hier in der Regel der Antrag einer FH auf Akkreditierung eines FH-Bachelorstudienganges zu einem der in Abschnitt 1.1 angeführten Gesundheitsberufe. Bei allenfalls weiteren berücksichtigten Informationen sind sowohl die Art der Information (z. B. schriftliche oder mündliche Information) als auch die Quelle ausdrücklich anzuführen.

Die **zentrale Leitfrage** begrenzt den Gutachtensauftrag inhaltlich.

Die Vorgehensweise beinhaltet die **Methode**, das ist hier die Prüfung auf Übereinstimmung des schriftlichen Antrages mit den gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen der jeweiligen FH-AV.

Die **Abgrenzung** führt allenfalls aus, ob und welche Fragestellung/en, Unterlagen oder in Betracht kommende Methoden nicht vom Gutachtensauftrag bzw. vom Gutachten erfasst sind.

Der **Befund** enthält Tatsachenfeststellungen, wodurch, wie und in welchem Umfang bei einem Akkreditierungsantrag jede einzelne Bestimmung der jeweiligen FH-AV erfüllt ist. Für den Befund ist die Tabelle „Befund – Bearbeitungsmatrix“ der jeweiligen Gutachtensvorlage zu verwenden. In den vorgesehenen Feldern ist konkret anzuführen, welche Inhalte des Antrages mit den einzelnen Bestimmungen der jeweiligen FH-AV übereinstimmen. Zusätzlich ist zu unterscheiden, ob die gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen jeweils erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt sind. Ist eine gesundheitsrechtliche Mindestanforderung teilweise erfüllt oder nicht erfüllt, ist dazu ein Kommentar mit Begründung zu verfassen und dafür eine Zeile einzufügen.

Die **zusammenfassende Beurteilung des Studienganges, Schlussfolgerungen und erforderliche Ergänzungen** enthalten unter dem Punkt **Allgemeines** die aus dem Befund abgeleitete Antwort auf die an BMG–SV gerichtete konkrete/n Fragestellung/en.

Die **Schlussfolgerungen** bewerten den Befund und halten zusammenfassend die wesentlichen Erkenntnisse des Befundes fest, ob und in welchem Umfang die Bestimmungen der jeweiligen FH–AV erfüllt sind (siehe zu Schlussfolgerungen als Gutachten im engeren Sinn Attlmayr/Walzel von Wiesentreu 2006, 164).

Erforderliche Ergänzungen sind von der FH nachzureichende Unterlagen bzw. Informationen, die aus Sicht der BMG–SV als Nachweis für die Erfüllung der gesundheitsrechtlichen Mindestanforderungen der jeweiligen FH–AV geeignet sind.

Sonstige Hinweise sind beispielsweise über die Mindestanforderungen hinausgehende Umsetzungen gesundheitsrechtlicher Aspekte im Curriculum. Diese können im Gutachten gesondert ausgewiesen werden.

Für das gemeinsame Gutachten von BMG–SV sind die individuellen Sichtweisen insbesondere im Zusammenhang mit dem Befund, den Schlussfolgerungen und den erforderlichen Ergänzungen abzustimmen. In das Gutachten sind wesentliche Ergebnisse der Abstimmungsinhalte oder die Auflösung von Widersprüchen zwischen den BMG–SV in das gemeinsame Gutachten aufzunehmen. Vermögen die BMG–SV nicht zu einer gemeinsamen gutachterlichen Meinung zu kommen, so haben sie dies im Gutachten festzustellen und die Hintergründe darzulegen. Das Gutachten wird von einem der beiden BMG–SV im Namen beider innerhalb der vereinbarten Frist an die AQ Austria übermittelt, zum Erfordernis allenfalls ergänzender Gutachten siehe Abschnitt 1.4.

2.7 Honorierung der Tätigkeit von BMG–SV

BMG–SV werden für ihre Tätigkeit von der AQ Austria honoriert. Das Honorar der BMG–SV bemisst sich bei Beauftragung durch die AQ Austria nach den jeweils aktuell geltenden Aufwandsentschädigungen für Gutachterinnen und Gutachter in Qualitätssicherungsverfahren der AQ Austria, die vom Board der AQ Austria beschlossen werden (zu den aktuellen Aufwandsentschädigungen siehe <https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/kosten/kosten.php>). Jeder/Jedem BMG–SV gebührt das Honorar in voller Höhe. Die Honorarnote ist binnen der vereinbarten Frist an die AQ Austria zu richten.

Bei Beauftragung durch eine FH ist das Honorar mit der beauftragenden FH im konkreten Einzelfall zu vereinbaren. Die Honorarnote ist binnen der mit dem Auftraggeber vereinbarten Frist nach Auftragserfüllung an den Auftraggeber zu richten.

Literatur

Attlmayr, Martin; Walzel von Wiesentreu, Thomas E. (Hg.) (2006): Handbuch des Sachverständigenrechts. Praxisleitfaden für das Verwaltungsverfahren. 1. Aufl., Springer, Wien

Careum Stiftung (Hg.) (2011): Eine neue globale Initiative zur Reform der Ausbildung von Gesundheitsfachleuten. Careum Verlag

Krammer, Harald; Schiller, Jürgen; Schmidt, Alexander; Tanczos, Alfred (2012): Sachverständige und ihre Gutachten. Handbuch für die Praxis. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien